

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 17.11.2020

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/2241 -

Betr.: Erinnerung an Verfolgung und Widerstand im Stadthaus – das Kunstwerk Stigma

Einleitung für die Fragen:

In der letzten Kulturausschusssitzung der 21. Wahlperiode wurde im Februar 2020 das Thema „Geschichtsort Stadthaus – Eine dem Erinnerungsort angemessene wissenschaftliche Begleitung ermöglichen“ behandelt.

Berichtet wurde vonseiten des Senats dabei auch über das „im öffentlichen Raum zu errichtende Kunstwerk „Stigma“, zu dem eine Zerstörung der Gehwegfläche vor dem Geschichtsort gehöre“. Die „vorbereitenden Arbeiten“ würden laufen, hieß es damals (Drs. 21/19980).

Und weiter: „Eine Realisierung des Kunstwerks könne wegen der vorgesehenen Ausfüllung der Flächen mit Epoxidharz bei einer konstanten Umgebungstemperatur von über 8 Grad Celsius beginnen, die seitens der zuständigen Straßenbauabteilung ab Mai anzunehmen sei. Bis dahin würden auch die weiteren mit dem Kunstwerk verbundenen Themen, wie beispielsweise die Barrierefreiheit, geklärt sein.“

Auch der Bezirk Mitte signalisierte seinerzeit seine Zustimmung zu der Realisierung des Kunstwerkes.

Mittlerweile wurde allerdings der „Beirat für die Einrichtung der Gedenkstätte und des Lernortes im Stadthaus“ nicht nur darüber informiert, dass die Realisierung des Kunstwerks auf Frühjahr 2021 verschoben wird, sondern auch dass es an einer anderen Stelle im öffentlichen Raum entstehen soll.

Entsprechend der Beschreibung und Visualisierung des Sieger-/innenentwurfs ist das Kunstwerk Stigma vom Neuen Wall ausgehend über die gesamte Strecke des Gehwegs vor dem Stadthausgebäude an der Stadthausbrücke angelegt. Im Protokoll der Preisgerichtssitzung heißt es: „Insgesamt überzeugt die Jury die leitende Idee, den Ort des Eingriffs in diesem Ausmaß so plakativ mit einer Tiefe an Assoziationsspielraum zu brechen, wie es die Entwurfsverfasser der Arbeit 1003 vorgeben.“

Auf Grundlage der im Entwurf angelegten stadträumlichen Ausdehnung und der entsprechenden Visualisierung hat die Jury ihre Entscheidung über den Siegerentwurf getroffen und in der Preisgerichtssitzung am 13.06.2019 ausdrücklich festgelegt, dass mit dem Kunstwerk „alle geschichtsträchtigen Eingänge des Stadthauses (Neuer Wall 86, Eckgebäude Neuer Wall 8/Stadthausbrücke 4, Stadthausbrücke 6-8) zu akzentuieren“ seien.

Eine räumliche Verlagerung des Kunstwerkes würde demnach mit der Entscheidung des Preisgerichts nicht mehr übereinstimmen.

Dennoch informierte die zuständige Behörde im Rahmen der September- und Oktober-Sitzungen den Beirat darüber, dass das Kunstwerk Stigma nun in nördlicher Richtung verlagert an der Ecke Große Bleichen realisiert werden soll. Ein Ort an dem der vom Preisgericht betonte direkte räumliche Bezug zu den „geschichtsträchtigen Eingänge(n) des Stadthauses“ und der intendierte Assoziationsspielraum nicht mehr gewährleistet wären.

Laut Senat habe der Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) eine Verlagerung des zu realisierenden Kunstwerks gefordert, weil das Kunstwerk auf der Brücke über dem Bleichenfleet nicht machbar sei.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Bei dem vom Preisgericht ausgewählten Entwurf für das Kunstwerk „Stigma“ handelt es sich um ein komplexes Vorhaben, dessen Lage und Form im innerstädtischen öffentlichen Raum nur nach sorgfältiger Prüfung und Zustimmung durch die beteiligten Planungsbehörden realisiert werden kann. Darüber ist die Behörde für Kultur und Medien (BKM) seit dem Entscheid des Wettbewerbsergebnisses mit der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende und dem zuständigen Bezirksamt, aber auch den Künstlerinnen, in Abstimmung. Eine Genehmigung kann erst nach Abschluss des Planungsprozess erfolgen.

Im Februar 2020 wurden durch die damalige Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt Hinweise zu dem damals vorgesehenen Bauverfahren gegeben. Zugleich wurde auf Abdichtungsprobleme im Bereich der Brücke über den Bleichenfleet hingewiesen.

Das Abstimmungsverfahren hat auch coronabedingt länger gedauert als ursprünglich geplant und ist weiterhin nicht abgeschlossen. Daher wurde in Abstimmung mit den Künstlerinnen die Realisierung des Kunstwerks auf das Jahr 2021 verschoben.

Es wird weiterhin angestrebt, das Kunstwerk auf dem Gehweg vor dem Stadthausgebäude zu realisieren. Gegenwärtig werden die Materialien getestet, die für den einzufügenden Bodenbelag sowohl Barrierefreiheit als auch die Beständigkeit im Umfeld und für den Untergrund des Gehwegs sicherstellen. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung war naturgemäß nicht bekannt, welche künstlerischen Entwürfe eingereicht und in welcher Tiefe Bestandsmaterial bearbeitet werden würde. Die detaillierte Prüfung der Umsetzung des Siegerentwurfs erfolgt in konstruktivem Austausch mit den Künstlerinnen. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Trifft es zu, dass abweichend vom ursprünglichen Entwurf mittlerweile eine verlagerte Realisierung des Kunstwerks Stigma vorgesehen ist?*

Frage 2: *Trifft es zu, dass eine verlagerte Realisierung des Kunstwerks auf Einschätzung des Landesbetriebs für Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) erfolgen soll?*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Wie lautet die konkrete Begründung für die vorgesehene verlagerte Realisierung des Kunstwerkes Stigma?*

orbemerkung: *Noch Anfang des Jahres 2020 war geplant, das Kunstwerk ab Mai 2020 zu realisieren.*

Frage 4: *Wann, durch wen und im Zuge welches konkreten Planungsschrittes wurde festgestellt, dass die zuvor genehmigte Umsetzung nicht möglich sei?*

Frage 5: *Wann, durch wen und durch welches Verfahren wurde geprüft, dass das Kunstwerk auf der Brücke über dem Bleichenfleet nicht machbar sei? (Untersuchungsergebnis bitte anhängen.)*

Frage 6: *Warum sind entsprechende Bedenken (bezüglich der Brücke über dem Bleichenfleet) weder zurzeit der Ausschreibung noch im Anschluss an den Wettbewerb benannt beziehungsweise geprüft worden?*

Frage 7: *Welche Behörden und amtlichen Stellen haben im Anschluss an die Wettbewerbsentscheidung die Machbarkeit des Kunstwerkes Stigma mit welchem Ergebnis geprüft und welche haben sich für eine Genehmigung des Kunstwerkes ausgesprochen? (Bitte die entsprechenden Stellungnahmen, Gutachten, Genehmigungen et cetera anhängen.)*

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen käme die Vorlage von Gutachten o.ä. im Ergebnis einer Aktenvorlage gleich, die gemäß Artikel 30 der Hamburgischen Verfassung an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, die hier nicht vorliegen.

Frage 8: *Wie beurteilen die zuständigen Stellen im Bezirk Mitte beziehungsweise die zuständige Straßenbauabteilung die Einschätzung, dass das Kunstwerk nicht gemäß der ursprünglichen Planung machbar sei? (Entsprechende Stellungnahmen bitte anhängen.)*

Eine Prüfung der Machbarkeit fand durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte nicht statt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Ist vonseiten bezirklich zuständiger Stellen beziehungsweise der zuständigen Straßenbauabteilung eine zuvor erteilte Genehmigung für die Realisierung des Kunstwerks Stigma zurückgezogen oder eine zuvor ausgesprochene Zustimmung zurückgenommen worden?*

Wenn ja, welche, wann und mit welcher Begründung? (Entsprechende Stellungnahmen bitte anhängen.)

Nein.

Frage 10: *Wo soll das Kunstwerk Stigma nach aktueller Planung entstehen, wer hat die entsprechende Machbarkeit geprüft und welche Genehmigungen liegen hierfür vor?*

Frage 11: *Hält der Senat an der geplanten Realisierung des Kunstwerks im Frühjahr 2021 fest?*

Wenn ja, auf Grundlage welcher Planung? (Bitte eine aktualisierte Entwurfsplanung beifügen.)

Siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Wie soll an einem neuen Standort der Empfehlung des Preisgerichts entsprochen werden, alle geschichtsträchtigen Eingänge des Stadthauses (Neuer Wall 86, Eckgebäude Neuer Wall 8/Stadthausbrücke 4, Stadthausbrücke 6 bis 8) zu akzentuieren?*

Es wird weiterhin angestrebt, das Kunstwerk an dem Standort auf dem Gehweg vor dem Stadthausgebäude zu realisieren, siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *Wer ist bei der Realisierung des Kunstwerks Stigma gewährleistetungspflichtig beziehungsweise wer haftet für Schäden, die entweder im Zuge der Realisierung oder im Weiteren durch das Kunstwerk selbst auftreten könnten?*

Diese Fragestellungen sind im Rahmen des Genehmigungsprozesses zu klären.

Frage 14: *Auf welcher wettbewerbsrechtlichen Grundlage wurde der nicht offene künstlerische Wettbewerb Gedenkort Stadthaus durchgeführt? (Entsprechende Wettbewerbsbeziehungsweise Verfahrensrichtlinien bitte beilegen.)*

Es existieren keine „wettbewerbsrechtlichen Grundlagen“, vielmehr bleibt es der auslobenden Instanz überlassen, wie ein solcher Wettbewerb und dessen Bedingungen formuliert werden. Bei dem künstlerischen Wettbewerb zu den Stadthöfen wurde der „Leitfaden für Kunst am Bau des BMI“, zu Rate gezogen (siehe <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/KunstamBau/>). Zusätzlich hatte die BKM ein in

Wettbewerbsfragen fachkundiges Büro beauftragt, einen entsprechenden Ausschreibungstext zu entwerfen, die technischen Bedingungen zu prüfen, die für ein solches Verfahren notwendigen Instanzen zu benennen und in der Folge auch das Wettbewerbsverfahren fachkundig zu begleiten.

Frage 15: *Inwiefern ist die nachträgliche Veränderung des Kunstwerkes und damit einhergehend die Abweichung von der Entscheidungsgrundlage des Preisgerichts mit der wettbewerbsrechtlichen Grundlage des Wettbewerbs vereinbar?*

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 14.